

BVGer F-2333/2018 vom 4. Mai 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-2333_2018

FR: TAF F-2333/2018 du 4 mai 2020

IT: TAF F-2333/2018 del 4 maggio 2020

Regeste

Sozialhilfe an Auslandschweizer

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen u.a. Verfügungen der KD betreffend Sozialhilfeleitungen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland nach Art. 33 Abs. 1 ASG.

E. 1.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit das VGG nichts anderes bestimmt.

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist als Betroffene des angefochtenen Entscheids zur Erhebung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen (Rechtsmittelfrist [Art. 50 Abs. 1 VwVG], Form der Beschwerde [Art. 52 VwVG]) sind erfüllt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen.

E. 3

Geht es - wie hier - um wiederkehrende Leistungen, ist analog zum Sozialversicherungsrecht auf dem Gebiet der Sozialhilfe an Schweizer Staatsangehörige im Ausland grundsätzlich auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen, wie sie sich zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung dargestellt haben (vgl. Urteil des BVGer C-4103/2013 vom 30. April 2015 E. 2).

E. 4.1

Gemäss Art. 22 ASG gewährt der Bund im Rahmen dieses Gesetzes Auslandschweizerinnen und -schweizern, die bedürftig sind, Sozialhilfe. Auslandschweizerinnen und -schweizer im Sinne dieses Gesetzes sind nach Art. 3 Bst. a ASG Schweizerinnen und Schweizer, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und im Auslandschweizerregister eingetragen sind. Gemäss Art. 24 ASG wird Auslandschweizerinnen und -schweizern nur dann Sozialhilfe gewährt, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, aus Beiträgen von privater Seite oder aus Hilfeleistungen des Empfangsstaates bestreiten können. Auslandschweizerinnen und -schweizern mit mehrfacher Staatsangehörigkeit wird in der Regel keine Sozialhilfe gewährt, wenn die ausländische Staatsangehörigkeit vorherrscht (Art. 25 ASG).

E. 4.2

Art und Umfang der Sozialhilfe richten sich nach den besonderen Verhältnissen des Empfangsstaates, unter Berücksichtigung der notwendigen Lebensbedürfnisse einer oder eines sich dort aufhaltenden Schweizer Staatsangehörigen (Art. 27 Abs. 1 ASG). Je nach Situation kann die Sozialhilfe in Form von wiederkehrenden oder einmaligen Leistungen gewährt werden (vgl. Art. 18 Abs. 1 Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland [V-ASG; SR 195.11]). Anspruch auf wiederkehrende Leistungen hat eine Person, wenn ihre anrechenbaren Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen und ihr liquidierbares Vermögen bis auf den Vermögensfreibetrag verwertet worden ist (Art. 19 Abs. 1 Bst. a und Bst. b V-ASG). Zudem muss ihr Verbleib im Empfangsstaat aufgrund der gesamten Umstände gerechtfertigt sein (Art. 19 Abs. 1 Bst. c V-ASG), was namentlich dann der Fall ist, wenn sich die betreffende Person schon seit mehreren Jahren im Empfangsstaat aufhält (Ziff. 1), wenn sie mit grosser Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit im Empfangsstaat wirtschaftlich selbständig wird (Ziff. 2) oder wenn sie nachweist, dass ihr wegen enger familiärer Bande oder anderer Beziehungen die Rückkehr in die Schweiz nicht zugemutet werden kann (Ziff. 3). Dabei ist unerheblich, ob die entsprechenden Leistungen im Ausland oder in der Schweiz kostengünstiger wären (Art. 19 Abs. 2 V-ASG).

E. 4.3

Die allfällige Bedürftigkeit einer Person wird - um dem Gleichbehandlungsgebot Rechnung zu tragen - in jedem Unterstützungsfall auf der Grundlage eines Haushaltsbudgets festgestellt. Jedem Gesuch um Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen ist daher ein solches Budget beizulegen, in welchem die anrechenbaren Einnahmen der gesuchstellenden Person ihren anerkannten Ausgaben gegenüber gestellt sind (vgl. Art. 30 Abs. 2 V-ASG). Bei der Berechnung des Budgets stützen sich die zuständigen Behörden auf die allgemeinen sozialhilferechtlichen Grundsätze (beispielsweise die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe [SKOS] oder die Richtlinien der KD zur Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, gültig ab 1. Januar 2016; abgelöst durch die Weisung über die Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer [nachfolgend: Weisung], gültig seit 1. Januar 2020).

E. 4.4

Die unter Art. 19 Abs. 1 V-ASG aufgeführten Kriterien werden in der Weisung konkretisiert. Diese sieht vier verschiedene Methoden zur Berechnung der wiederkehrenden Leistungen vor, welche sich je nach Zusammensetzung des Haushaltes und der

Staatsangehörigkeit der Haushaltsmitglieder unterscheiden (Ziff. 2.6.2 der Weisung [entspricht im Wesentlichen Ziff. 2.6.1 der Richtlinien]): Einfache pauschale Berechnung: anwendbar auf allein lebende Personen, Ehepaare im Zweierhaushalt, Ehepaare mit minderjährigen Kindern oder Elternteile mit minderjährigen Kindern, sofern alle Haushaltsmitglieder ausschliesslich oder vorherrschend Schweizer Staatsangehörige sind. Pauschale Berechnungsmethode mit Kopfquote: anwendbar auf Ehepaare mit minderjährigen Kindern oder Elternteile mit minderjährigen Kindern, sofern nicht alle Haushaltsmitglieder ausschliesslich oder vorherrschend Schweizer Staatsangehörige sind. Individuelle Berechnung: anwendbar auf Einzelpersonen in einer Wohngemeinschaft, Ehepaare (Richtlinien: Konkubinatspaare) mit oder ohne minderjährige Kinder, gemischtnationale Ehepaare ohne minderjährige Kinder, bei denen nur ein Ehegatte leistungsberechtigt ist, volljährige Kinder in Herkunftsfamilie und minderjährige und erwachsene Personen bei Geschwistern, Kindern, Grosseltern, Grosskindern oder Freunden und Bekannten, sofern die gesuchstellende Person die einzige mit ausschliesslich oder vorherrschender Schweizer Staatsangehörigkeit ist. Kombinierte Berechnung mit Kopfquote: Anwendbar auf Ehepaare mit oder ohne minderjährige Kinder und Elternteile mit minderjährigen Kindern, sofern alle oder einzelne der aufgelisteten Haushaltsmitglieder ausschliesslich oder vorherrschend Schweizer Staatsangehörige sind, die aber mit weiteren, nicht leistungsberechtigten Personen zusammenleben.

E. 5.1

Gemäss VwVG gilt der Untersuchungsgrundsatz (Art. 12 ff. VwVG i.V.m. Art. 37 VGG). Die Behörden sorgen - unter Vorbehalt der Mitwirkungspflichten der Parteien - für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts (BGE 140 I 285 E. 6.3.1). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts kann nach Art. 49 Bst. b VwVG gerügt werden. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung beispielsweise dann, wenn der Verfügung ein aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz der geltenden Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt, oder nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände berücksichtigt hat (vgl. dazu statt vieler Benjamin Schindler, in: Kommentar zum VwVG, 2. Aufl. 2019, Art. 49N. 29). Der Untersuchungsgrundsatz gilt nicht absolut. Er findet seine Grenze in der Pflicht der Partei, an der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mitzuwirken. Solche Mitwirkungspflichten können sich aus dem Gesetz - in casu Art. 13 VwVG und Art. 26 ASG - oder aus dem in Art. 5 Abs. 3 BV verankerten Gebot des Handelns nach Treu und Glauben ergeben.

E. 5.2

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) folgt unter anderem die grundsätzliche Pflicht der Behörden, ihren Entscheid zu begründen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Die Begründung muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich der Entscheid mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1; 133 III 439 E. 3.3).

E. 6.1

Die Vorinstanz legte ihrer Begründung die Berechnungsmethode «Kombinierte Berechnung mit Kopfquote» zu Grunde. Weshalb sie diese Methode angewendet hat und nicht beispielsweise die «individuelle Berechnung», obwohl die Beschwerdeführerin nicht mit einem Elternteil, sondern mit ihrem Grossvater und ihrer Tante zusammenwohnt, geht aus der Begründung nicht hervor. Sollte diesem Vorgehen die Eintragung des Grossvaters als leiblicher Vater der Beschwerdeführerin zu Grunde liegen, ist darauf hinzuweisen, dass den Akten nicht zu entnehmen ist, was unter «Eintragung» aus rechtlicher Sicht zu verstehen ist. Einzig eine Adoption würde es rechtfertigen, die Beschwerdeführerin als Tochter ihres Grossvaters anzusehen.

E. 6.2

Ferner ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorinstanz unter Einnahmen, konkret «Renten des Aufenthaltsstaates», BOB 300.- veranschlagt, obwohl aus den Akten hervorgeht, dass die Rente des Grossvaters der Beschwerdeführerin lediglich BOB 250.- beträgt (KD act. 4 S. 3).

E. 6.3

Des Weiteren stellt sich die Vorinstanz auf den Standpunkt, es wäre dem Grossvater der Beschwerdeführerin möglich, das Haus in E._____ zu vermieten und dadurch Einnahmen zu generieren, welche mindestens so hoch seien, wie der anfallende Mietzins in Santa Cruz. Worauf sie diese Behauptung stützt, ist nicht ersichtlich. Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass es sich bei E._____ um eine Kleinstadt handelt, welche über 100 km von der Grossstadt Santa Cruz entfernt liegt. Entsprechend ist nicht davon auszugehen, dass in E._____ die gleichen Mietzinseinnahmen generiert werden können wie in Santa Cruz. Zudem sind den Akten auch keine Angaben (Grösse, Zustand, etc.) zum in Frage stehenden Haus zu entnehmen, welche es erlauben würden zu beurteilen, ob und zu welchem Preis das Haus vermietet (oder verkauft) werden könnte. Auch unter der Annahme, dass es der Familie möglich sein sollte, Mietzinseinnahmen zu generieren, wären diese unter den Einnahmen und der anfallende Mietzins unter den Haushaltskosten aufzuführen (vgl. Art 21 f. V-ASG). Die Vorinstanz hat jedoch in ihrer Vernehmlassung die Mietkosten bei den Haushaltskosten nicht berücksichtigt, gleichzeitig aber hypothetische Mieterträge unter den Einnahmen aufgeführt. Beiträge von Familienmitgliedern, wie vorliegend die Übernahme der Miete durch den Neffen des Grossvaters der Beschwerdeführerin, wären wiederum unter den Einnahmen zu berücksichtigen, sofern sie auch tatsächlich regelmässig geleistet werden.

E. 6.4

Der Vorinstanz ist hingegen zuzustimmen, dass kein Anspruch auf Übernahme der Kosten für den Besuch einer Privatschule besteht, zumal die Schweizerische Botschaft in Lima bestätigt hat, dass die Grundbildung an öffentlichen Schulen in Bolivien gewährleistet ist (BVGer act. 12 Beilage 4).

E. 6.5

Zusammenfassend kann nicht beurteilt werden, ob die Vorinstanz das Gesuch um Unterstützung zu Recht abgewiesen hat, zumal sowohl die Wahl der Berechnungsmethode als auch die Gewichtung der vorgenannten Positionen jeweils entscheidenden Einfluss auf das Ergebnis haben. Die Vorinstanz hat den rechtserheblichen Sachverhalt in wichtigen Punkten unrichtig bzw. unvollständig erstellt und ist dort, wo der Sachverhalt klar erscheint - wie etwa bei der Zusammensetzung des Haushalts - ihrer Begründungspflicht nicht

nachgekommen (vgl. E. 6.1). Eine Klärung der in Frage stehenden Elemente würde den Rahmen des Beschwerdeverfahrens sprengen. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen zur erneuten Beurteilung und Entscheidungsfindung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 7.1

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführerin wäre für die ihr erwachsenen notwendigen Kosten zu entschädigen (Art. 64 Abs. 1 und 2 VwVG; Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass ihr - die nicht anwaltlich vertreten ist - aus dem vorliegenden Verfahren Kosten im Sinne der massgeblichen Bestimmungen entstanden sind. Deshalb ist ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen. (Dispositiv nachfolgende Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.